

Gemeinde Pullach i. Isartal

Abschrift aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.07.2009

Der Gemeinderat war nach Art. 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) beschlussfähig.

7) Gewährung von Erfrischungsgeld für Wahlhelfer bei den regelmäßig stattfindenden Wahlen und möglichen Bürger- oder Volksentscheiden

Beschluss: mit 8 : 9 Stimmen mehrheitlich abgelehnt (ohne GR Herrn Dr. Baake, GR Frau Zechmeister)

GR Herr Ptacek stellt einen Änderungsantrag. Er ist der Meinung, Ziffer 4 sollte in Ziffer 2 integriert werden, und es sollte hier ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 € gewährt werden.

Beschluss: mit 17 : 0 Stimmen einstimmig angenommen (ohne GR Herrn Dr. Baake, GR Frau Zechmeister)

1. Der Gemeinderat beschließt, den Wahlhelfern, die sich für Wahlen und Bürger- oder Volksentscheiden zur Verfügung stellen, ein Erfrischungsgeld zu gewähren. Die Höhe des Erfrischungsgeldes richtet sich nach der Art der Wahl oder des Entscheides und wird in stets widerruflicher Weise gewährt.

2. Für einfache Wahlen wie Europawahl, Bundestagswahl, Landtags- und Bezirkswahlen, Stichwahl Bürgermeister und/oder Landrat sowie Bürger- oder Volksentscheide wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 € gewährt.

3. Für Wahlhelfertätigkeit bei Kommunalwahlen erhalten die Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 70,00 €.

4. Wird bei einer Wahl ein Bürger- oder Volkentscheid zeitgleich durchgeführt, wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 € gewährt.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Original wird hiermit amtlich beglaubigt.

Pullach i. Isartal, den 17.10.19

Gemeinde Pullach i. Isartal



Im Auftrag
Meißner